



## **Schutz- und Betriebskonzept der GSU für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts unter COVID-19 am 11. Mai 2020**

vom 05. Mai 2020

Die GSU nimmt entsprechend den nationalen und kantonalen Weisungen ab dem 11. Mai 2020 den Präsenzunterricht wieder auf. Die Schulleitungskonferenz begrüsst diesen Schritt, ist sich aber auch bewusst, dass Lehr- und Betreuungspersonen, Eltern und Öffentlichkeit unterschiedlicher Meinung sind, ob und wie der Unterricht bereits wieder stattzufinden hat. Den Vorbehalten tragen wir Rechnung durch eine qualitativ gute und teilweise verschärfte Umsetzung der behördlichen Schutzvorgaben.

Der Präsenzunterricht soll Wirkung entfalten können. Dies ist nur in einer angstfreien Lernatmosphäre möglich. Schulleitende und Lehrpersonen achten darauf, allenfalls persönliche Vorbehalte nicht auf die Schülerinnen und Schüler zu übertragen, sondern diesen durch Instruktion, Erklärung und vorbildliche Umsetzung der Schutzmassnahmen Sicherheit zu vermitteln.

Dieses Schutz- und Betriebskonzept basiert auf den

- COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (Bundesamt für Gesundheit, 29.04.2020)
- Covid-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht (Volksschulamt Kanton Solothurn, 30.04.2020)

Inhalte aus Merkblättern und Musterkonzepten von Verbänden (namentlich SoM und kibesuisse) sind allenfalls als Empfehlung in das Konzept eingeflossen. Verbände haben keine Weisungsbefugnis.

Das Schutz- und Betriebskonzept ist für alle Angestellten der GSU verbindlich. Es gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Handhygiene .....	2
2.	Distanz halten .....	3
3.	Reinigung .....	4
4.	Schutz besonders gefährdeter Personen .....	4
5.	Erkrankte / Covid-19-Erkrankte in der Schule .....	5
6.	Schülertransport .....	5
7.	Unterricht in der Volksschule .....	6
8.	Musikschule .....	7
9.	Tagesschule .....	8
10.	Jahresprogramm 2019/2020 .....	9
11.	Verantwortlichkeiten .....	10

1. Handhygiene	
1.	Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit den Coronavirus-Plakaten des BAG und Desinfektionsmittel für die Erwachsenen zur Verfügung.
2.	Für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ist in allen Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
3.	Flüssigseife und Einmalhandtücher hat es auch bei jedem Brännli in den Toiletten.
4.	Bei jedem Brännli im Schulhaus hängt das Plakat «Seifenboss» mit der Anleitung zum gründlichen Händewaschen in 5 Schritten.
5.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule (als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel), sowie vor und nach den Pausen.
2.	Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen. Desinfektionsmittel sollten Kinder nur in Ausnahmefällen benutzen.
3.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Händewaschens mit dem «Seifenboss» ( <a href="https://www.youtube.com/watch?v=iGC2XGkMGNw">https://www.youtube.com/watch?v=iGC2XGkMGNw</a> ) und rufen auch die anderen, vor dem Lockdown geltenden Hygienemassnahmen wieder in Erinnerung (Niesen, Husten).
4.	Auf das Händeschütteln wird nach wie vor verzichtet.
5.	Grundsätzlich werden Körperkontakt und auch der Kontakt mit Blut vermieden.
6.	Das Anfassen von Oberflächen ist zu vermeiden. Es wird nur angefasst, was nötig ist. Türen werden wenn immer möglich offen gelassen.

2. Distanz halten	
1.	Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse müssen die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten. Sie sollten sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Trotzdem achten Schulleitende und Lehrpersonen mit Massnahmen im Schulhaus und in den Schulzimmern darauf, dass auch für diese Kinder Distanz halten möglich ist (vgl. Pt. 2.4.).
2.	Jugendliche aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt und begegnen sich im gebührenden Abstand.
3.	Lehrpersonen und andere Erwachsene halten den Abstand von zwei Metern ein. Die Lehrpersonen halten auch im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.
4.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	In den Schulhäusern werden Wege, Räume und Zonen durch Bodenmarkierungen oder Absperrband so gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler ein Gefühl für das Distanzhalten bekommen und keine engen Warteschlangen und gegenläufige Schülerströme entstehen.
2.	Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume im Schulhaus wird optimal für Unterricht (auch solchen in Gruppen) eingesetzt.
3.	In den Schulzimmern wird darauf geachtet, dass möglichst viel Verkehrsfläche vorhanden ist, damit die Kinder zirkulieren, ohne miteinander in körperlichen Kontakt zu kommen.
4.	Um das Lehrerpult herum kann entsprechender Abstand gekennzeichnet werden.
5.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Distanzhaltens und erklären die Massnahme.
6.	In allen Schulzimmern steht für Situationen, in denen der Abstand zwischen Lehrperson und Schüler nicht gewahrt werden kann (z.B. bei Beratungsgesprächen) eine Corona-schutzwand (Spuckschutz) aus Plexiglas zur Verfügung.
7.	Grundsätzlich ist das Tragen von Hygienemasken im Unterricht unverhältnismässig. Trotzdem stehen für alle Lehrpersonen (und gegebenenfalls auch für SchülerInnen) für Ausnahmesituationen im Lehrerzimmer Hygienemasken bereit.
8.	Grundsätzlich ist das Tragen von Schutzhandschuhen im Unterricht unverhältnismässig. Trotzdem stehen für alle Lehrpersonen (und gegebenenfalls auch für SchülerInnen) für Ausnahmesituationen im Lehrerzimmer Schutzhandschuhe bereit.
9.	Die Pausen werden nach Klassen gestaffelt durchgeführt.
10.	Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie auch im LehrerInnenzimmer untereinander den gebührenden Abstand halten.
5.	Erwachsene Personen (z.B. Eltern), die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, vermeiden das Betreten des Schulareals. Besondere Situationen (z.B. die Bauarbeiten am Schulhaus Flumenthal) bedürfen besonderer Lösungen, die von den Verantwortlichen vor Ort (z.B. der Schulleiterin und der Bauleitung) erarbeitet werden.
6.	Für die Musikschule, die Tagesschule und den Schülertransport gelten nebst den Pt. 2.1. bis Pt. 2.3. und Pt. 2.5. die Regeln gemäss Kapitel 6, 8 und 9.

<b>3. Reinigung</b>	
1.	Für die Reinigung sind die Schulhauswarte und das Raumpflegepersonal zuständig. Unterstützend können Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze und Werkzeuge beigezogen werden.
2.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie Treppengeländer werden zweimal täglich durch den Hauswart gereinigt.
2.	Die Lehrpersonen sind dafür besorgt, dass in allen Räumen regelmässig und ausgiebig gelüftet wird – in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
3.	Arbeitsmaterial der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler (Schreibzeug, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial, etc.) soll nicht mit anderen Personen geteilt werden.
4.	Auch Gebrauchsgegenstände (Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien, etc.) sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
5.	Der Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall muss vermeiden werden. Deshalb immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden und in Zusammenhang mit Abfallbeseitigung getragene Handschuhe nach Gebrauch entsorgen.
6.	Die Abfalleimer werden täglich durch den Hauswart geleert. Abfallsäcke dabei nicht zusammendrücken.
7.	Die WC-Anlagen werden täglich durch den Hauswart gereinigt.

<b>4. Schutz besonders gefährdeter Personen</b>	
1.	Kranke Schülerinnen und Schüler sowie kranke Lehrpersonen bleiben zu Hause.
2.	Kinder mit einer Grunderkrankung bzw. gesunde Schülerinnen und Schüler, die in einer Familie mit besonders gefährdeten Personen leben, bringen ein Attest. Für sie wird Fernunterricht entsprechend der Möglichkeiten der Schule eingerichtet.
3.	<p>Besonders gefährdete Lehrpersonen bzw. gesunde Lehrpersonen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, können nicht mit den Kindern in der Schule arbeiten. Sie bringen ein ärztliches Attest und übernehmen in Absprache mit ihrer Schulleitung Aufgaben für die Schule im Homeoffice, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben zur Entlastung der klassenführenden Lehrpersonen wie Korrigieren, Vor- und Nachbereiten.</li> <li>- Sicherstellen des Fernunterrichts für Schülerinnen und Schüler nach Pt. 4.2.</li> </ul> <p>Aus genannten Gründen im Homeoffice arbeitende Instrumentallehrpersonen begleiten ihre Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht weiter.</p>

<b>5. Erkrankte / Covid-19-Erkrankte in der Schule</b>	
1.	Erkrankte Schülerinnen und Schüler werden umgehend nach Hause geschickt.
1.	Erkranken Kindergarten- oder Primarschulkinder, werden deren Eltern oder obhutsberechtigte Personen informiert und aufgefordert, die Kinder in der Schule abzuholen. Grosseltern sollen ihre Enkelkinder aber nicht abholen müssen!
2.	Erkranken Jugendliche der Sekundarstufe, können sie den Heimweg alleine zurücklegen, nachdem die Eltern oder obhutsberechtigten Personen darüber informiert wurden.
3.	Für den Heimweg werden Kinder und Jugendliche mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt ( <a href="https://www.youtube.com/watch?v=ThZQukP50zI">https://www.youtube.com/watch?v=ThZQukP50zI</a> ).
4.	Die Eltern werden angewiesen, sich bezüglich der Erkrankung ihres Kinder mit dem entsprechenden Hausarzt in Verbindung zu setzen.
2.	Erkrankte Lehrpersonen werden umgehend nach Hause geschickt.
1.	Für den Heimweg werden sie mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt ( <a href="https://www.youtube.com/watch?v=ThZQukP50zI">https://www.youtube.com/watch?v=ThZQukP50zI</a> ).
2.	Sie werden angewiesen, sich beim Hausarzt zu melden und gegebenenfalls die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. <a href="http://www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a> ).

<b>6. Schülertransport</b>	
1.	Der GSU-Schülertransport (Bibibus) steht Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse zur Verfügung. Diese müssen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten und sollen sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Das bedeutet:
1.	Es müssen grundsätzlich keine Sitzplätze zwischen den Kindern freigehalten werden. Dadurch kommt es auch zu keinen ausserordentlichen Mehrfahrten aufgrund fehlender Transportkapazität.
2.	Benützen nur wenig Kinder den Schulbus, sind diese angehalten, trotzdem mit Abstand zueinander zu sitzen.
2.	Der Fahrer wäscht oder desinfiziert vor Fahrtantritt seine Hände.
3.	Der Fahrer trägt im Kontakt mit den Kindern eine Hygienemaske, da vor allem beim Ein- und Aussteigen und den damit zusammenhängenden Hilfestellungen (z.B. Anlegen der Sitzgurte) die Abstandsregeln von Erwachsenen zu Kindern nicht eingehalten werden können.
4.	Für den Fahrer besteht keine Pflicht, Handschuhe zu tragen.
5.	Der Fahrer reinigt den Schulbus regelmässig. Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Fahrzeugreinigung umfasst mindestens die Desinfektion der inneren und äusseren Türgriffe, des Lenkrades und aller Bedienelemente sowie aller Sitzgurthalter. Sie erfolgt mindestens einmal pro Halbtage.
2.	In den Fahrzeugen angefallener Abfall ist umgehend zu entsorgen.

7. Unterricht in der Volksschule	
1.	Gesunde Lehrpersonen arbeiten ab dem 11.05.2020 wiederum vor Ort. Es ist der vertraglich vereinbarte Arbeitsort. Für Lehrpersonen gemäss Pt. 4.3. trifft die Schulleitung individuelle Lösungen.
2.	Für die Kinder besteht Schulpflicht. Im Kindergarten und der Primarschule gelten die Blockzeiten. Damit der Wiedereinstieg in einer angstfreien Atmosphäre erfolgen kann, muss er gut geplant sowie den Eltern und Kindern in zuversichtlicher Weise mitgeteilt werden. Diesbezüglich erfolgt eine allgemeine Information durch die Hauptschulleitung via Website. Wichtiger ist aber die individuelle Information der Klassenlehrperson. Diese hat rechtzeitig in der Kalenderwoche 19 zu erfolgen.
3.	Anpassungen des einst geplanten Unterrichts bezüglich des Erreichens der Ziele nach Lehrplan und des Unterrichtens nach Stundenplan sind unumgänglich. Diese werden idealerweise in den Unterrichtsteams (UT) abgesprochen und beschlossen. Die Grundlagen legt das VSA gemäss Richtlinien für den Präsenzunterricht in den Pt. 5.1.1. und 5.1.2. fest.
4.	Für das laufende Schuljahr müssen keine Quartalsbriefe mehr abgegeben werden.
5.	Der Unterricht findet in angepassten Räumen statt, die dem Gebot nach Hygiene und Distanz halten Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Die Lehrpersonen strukturieren ihre Unterrichtsräume nach Möglichkeit so, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zwingen Körperkontakt zueinander haben (z.B. Schülerpulte an Wände stellen und dadurch mehr Verkehrsfläche gewinnen). Das Churer-Modell vermittelt diesbezügliche Ideen ( <a href="https://youtu.be/8FdJyi4QLoc">https://youtu.be/8FdJyi4QLoc</a> ).
2.	Die Lehrpersonen überlegen sich, wo sie die «Coronaschutzwände» (z.B. für Beratungsgespräche) installieren wollen, und ob allenfalls weitere Trennwände im Klassenzimmer eingesetzt werden müssen.
6.	Auch die Unterrichtsgestaltung muss dem Schutzkonzept Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Es sind wo möglich Unterrichtsformen zu wählen, bei denen die Schülerinnen und Schüler nicht direkten Körperkontakt haben (z.B. keine Partnerarbeiten oder sportliche Aktivitäten wie Fussball und Basketball).
2.	Unter optimaler Ausnützung der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume wird vermehrt in Gruppen gearbeitet. Allenfalls kann dafür auch zusätzliches Personal eingesetzt werden. Entsprechende Anträge auf Unterstützung müssen begründet sein, über ein Konzept verfügen und können durch die Lehrperson via Schulleitung vor Ort beim Hauptschulleiter beantragt werden.
7.	Die Lehrpersonen machen ihre Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltensregeln aufmerksam: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hygienevorschriften einhalten,</li> <li>- den Abstand wahren (betrifft v.a. die älteren Schülerinnen und Schüler),</li> <li>- kein Schulmaterial, keine Alltagsgegenstände und kein Znüni / Zvieri mit anderen teilen.</li> </ul>
8.	Bezüglich Zeugnis und Promotion am Ende des Schuljahres 2019/2020 hat der Regierungsrat am 30.04.2020 Änderungen des Laufbahnreglements beschlossen. Diese werden allen Lehrpersonen durch den Hauptschulleiter in der Kalenderwoche 19 zugestellt.

8. Musikschule	
1.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Musiklehrpersonen.
2.	Im <u>Instrumentalunterricht</u> halten die Lehrpersonen wenn immer möglich die Distanz von 2 Metern zu ihren Schülerinnen und Schülern ein.
1.	Lehrpersonen, die Gesang oder ein Blasinstrument unterrichten, achten besonders darauf, dass sie nicht «face-to-face» zu den Schülerinnen und Schülern stehen und so nicht der direkten Atemluft und allfälliger Tröpfcheninfektion ausgesetzt sind.
2.	Lehrpersonen, welche die Distanz zu den Schülerinnen und Schülern nicht einhalten können (z.B. KlavierlehrerInnen) tragen eine Hygienemaske. Hygienemasken können in der Hauptschulleitung bezogen werden. Diese sind ausschliesslich für den Unterricht zu verwenden.
3.	Lehrpersonen machen die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam, dass sie vor der Lektion die Hände waschen.
4.	Instrumente, welche von mehreren Schülerinnen und Schülern genutzt werden, werden zwischen allen Unterrichtsblöcken durch die Lehrperson gereinigt. Bitte beachten: Instrumente können durch häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel Schaden nehmen. Insbesondere das direkte Aufsprühen von Desinfektionsmittel auf Instrumente sollte vermieden werden. Deshalb können in der Hauptschulleitung Einwegtücher für die Reinigung bezogen werden. Diese stehen ausschliesslich für den Unterricht zur Verfügung.
5.	Zwischen den Unterrichtsblöcken werden die Räume durch die Lehrpersonen gelüftet.
6.	Der Gruppen-Instrumentalunterricht (mit 2 bis 3 Kindern) findet statt. Es gelten die gleichen Hygiene- und Distanzregeln wie beim Einzelunterricht.
7.	Eltern haben zu den Schulhäusern bis auf weiteres keinen Zutritt. Deshalb finden auch keine Schnupperlektionen für Kinder und deren Eltern statt. Selbstverständlich stehen die Lehrpersonen zur Beantwortung von Fragen in Zusammenhang mit der Instrumentenwahl gerne zur Verfügung (ev. auch mittels visueller Medien). Ein entsprechender Hinweis wird auf der Website aufgeschaltet.
8.	«Musik & Bewegung» findet grundsätzlich im normalen Rahmen statt. Entsprechend Kapitel 6 muss der Unterricht aber angepasst werden. Insbesondere müssen auch die Lehrpersonen wenn immer möglich den Abstand zu den Kindern einhalten.
9.	Der <u>Ensembleunterricht</u> innerhalb der Musikschule findet bis auf weiteres nicht statt, da er klassenübergreifend organisiert ist.
10.	Die <u>GSU-Schulhausensembles</u> finden bis auf weiteres nicht statt, da diese klassenübergreifend organisiert sind.
1.	Die vertraglich zugesicherten Pensen bleiben verbindlich. Die Schulleitenden erarbeiten für die Musiklehrpersonen alternative Arbeitseinsätze.
2.	Wenn für den Unterricht anstelle der ausfallenden Ensemblelektionen keine Musiklehrpersonen eingesetzt werden können, sind die Lektionen (als reguläre Musiklektionen oder im Rahmen eines angepassten Lektionsplans) durch die Klassenlehrpersonen zu übernehmen. Eingesetzte Lehrpersonen, die im Rahmen der GSU-Schulhausensembles bislang keine Funktion innehatten, werden zusätzlich entlohnt. Es entscheidet die Hauptschulleitung.
11.	Es finden bis auf weiteres keine Konzerte der Musikschule, keine Musizierstunden und kein für interessierte Kinder und Eltern offener Unterricht statt. Die konzertähnlichen Projekte des Fernunterrichts sind weiterhin möglich und willkommen.

9. Tagesschule	
1.	Das freiwillige Angebot der Tagesschule wird ausschliesslich von Kindergarten- und Primarschulkindern in Anspruch genommen. Diese müssen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten und sollen sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Das bedeutet:
1.	Es sind auch Gruppengrössen von mehr als 5 Kindern zulässig.
2.	Trotzdem achten die Betreuungspersonen darauf, den Alltag so zu gestalten, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor allem Körperkontakte der Kinder untereinander nicht zwingend nötig sind.</li> <li>- soviel Zeit wie möglich im Freien verbracht wird.</li> <li>- keine hygienekritischen Spiele gemacht werden (wie z.B. Wattebausch-Pusten).</li> </ul>
2.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Betreuungspersonen.
3.	Die Betreuungspersonen halten untereinander und zu anderen Erwachsenen wenn immer möglich den gebührenden Abstand.
4.	Beim Bringen und Abholen der Kinder gilt:
1.	Wie auch in den Schulen vor Ort haben die Eltern bis auf weiteres keinen Zutritt zu den Räumen der Tagesschule.
2.	Die Kinder werden von den Betreuenden vor der Tagesschule abgeholt oder betreten die Tagesschule selbständig.
3.	Es gilt zu verhindern, dass es vor der Tagesschule zu Versammlungen wartender Eltern kommt.
5.	Für die Essenssituationen gilt:
1.	Vor und nach dem Essen waschen Betreuungspersonen und Kinder sich die Hände.
2.	Es gibt keine Essensselbstbedienung und Essen wird mit dem entsprechenden Schöpfbesteck herausgegeben.
3.	Die Kinder teilen kein Essen, kein Besteck, keine Teller und Gläser miteinander. – Dies gilt auch für die Znüni- und Zvieripausen.
4.	Betreuungspersonen sitzen bei Tisch mit 2 Metern Abstand voneinander.
6.	Beim Eintreffen in der Tagesschule respektive vor dem Spielen waschen sich die Kinder die Hände.
7.	Oberflächen, Gegenstände (z.B. Spielsachen) und häufig Angefasstes (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer) werden von den Betreuungspersonen täglich gereinigt.
8.	Die Betreuungspersonen lüften alle Räume der Tagesschule regelmässig.



10.	Jahresprogramm 2019/2020
	<p>In den acht Wochen bis zu den Sommerferien wären in der GSU zahlreiche Schulevents geplant gewesen. Das VSA hält aber in den Richtlinien vom 30.04. fest: «Aktivitäten mit interpersonellen Kontakten oder grossem Personalaufkommen wie beispielsweise Schulreisen, Projektwochen, Sporttage, Lager, Elternabende, Besuchsmorgen der Eltern im Kindergarten, Konzerte, Schulschlussfeiern finden nicht statt. Es gilt das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum.» - Alleine schon der letzte Satz zeigt, wie volatil dieser Passus ist, obliegt es doch dem Bundesrat, allenfalls bereits in den nächsten Wochen das Versammlungsverbot zu lockern. Die SLK behält sich vor, auf eine Veränderung der Lage angemessen reagieren zu können und hat beschlossen:</p>
1.	<p>Nicht durchgeführt werden: <u>Klassenlager</u>, <u>klassenübergreifende Projekte</u> (z.B. Sporttage, Projektwochen), das <u>Sommerkonzert</u> der Musikschule, <u>Elternabende</u> und alle im 4.Quartal geplanten Teile von «<u>Schule zeigt sich</u>».</p>
2.	<p><u>Konferenzen</u> des Teams finden statt. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den Lehrpersonen, ob diese digital oder in physischer Präsenz stattfinden. Im Präsenzfall muss die Abstandsregel beachtet werden. Bezüglich Versammlungsverbot gilt: Das LehrerInnenzimmer, ein Mehrzweckraum oder die Turnhalle sind nicht «öffentlicher Raum». Diese Orte können zwar von der Öffentlichkeit benutzt werden, sie sind aber für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich.</p>
3.	<p>Der <u>freiwillige Schulsport</u> (im Rahmen von so.fit) findet bis auf weiteres nicht statt.</p>
4.	<p>Am <u>Brückentag</u> nach Auffahrt wird festgehalten.</p>
5.	<p>Zum 10. Juni 2020: Die <u>Klausurtagung</u> wird für die Vorbereitung des Schuljahres 2020/2021 in den Schulen vor Ort genutzt. Ob das freiwillige <u>Personalfest</u> stattfinden kann, entscheidet sich in den nächsten Tagen.</p>
6.	<p>Der <u>Schnuppermorgen im Kindergarten</u> ist ein zentrales Element für den erfolgreichen Schulstart der Jüngsten. Solange aber Eltern die Schulhäuser nicht betreten sollen, muss darauf verzichtet werden. Die Kindergärtnerinnen bereiten ein Angebot vor, das in den letzten drei Schulwochen durchgeführt werden könnte. Die diesbezügliche Information lassen sie den Eltern mit dem Begrüssungsschreiben zukommen.</p>
7.	<p>Der <u>Besuchsmorgen</u> der Sechstklässler/-innen in der Sekundarstufe entfällt in der gewohnten Form. Der Schulleiter Sek 1 wird eine Alternative erarbeiten. – Die schulinternen Besuchsanlässe können durchgeführt werden, sofern dabei keine Durchmischung der Klassen erfolgt.</p>
8.	<p>Für <u>Schulreisen</u> gilt: Schulreisen finden bis auf weiteres nicht statt. Je nachdem ob und wie die Massnahmen des Bundes gelockert werden, können Schulreisen, bei welchen nicht der Öffentliche Verkehr benützt und keine Orte mit hohen Touristenaufkommen besucht werden grundsätzlich stattfinden. Es entscheidet die SLK auf Antrag der Lehrpersonen.</p>
9.	<p>Für <u>Schulschlussfeiern</u>, welche ja in der Regel auf Ende Juni Anfang Juli geplant sind, gilt: Wir warten wiederum die Entscheide des Bundes ab. Es ist unwahrscheinlich, dass Schulschlussfeiern als klassenübergreifende Events durchgeführt werden. Hingegen sollen nicht heute schon alternative Formen verboten werden (z.B. Klassenschluss, Schulschluss im Freien).</p>

11. Verantwortlichkeiten	
1.	Die Schulleitenden besprechen zusammen mit den Hauswarten die Massnahmen Pt. 1.1. bis Pt. 1.4.. Für die Umsetzung sind die Hauswarte zuständig.
2.	Die Schulleitenden initiieren und organisieren mit ihren Teams vor Ort die Umsetzung der spezifischen Schutzmassnahmen (vor allem der Kapitel 2 «Distanz halten» und 6 «Unterricht»). Diese werden dokumentiert und gelten als Anhänge des vorliegenden Schutz- und Betriebskonzepts.
3.	Die Schulleitenden (oder von ihnen beauftragte Lehrpersonen) überprüfen den Bestand des besonderen Schutzmaterials (Coronaschutzwände, Hygienemasken und Schutzhandschuhe) in den Lehrerzimmern der Schulen vor Ort. Nötige Nachbestellungen leiten sie via Hauptschulleitung in die Wege.
4.	Für die Nachbestellung von zentralem Schutzmaterial (Coronaschutzwände, Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Einwegreinigungstücher) ist die Hauptschulleitung zuständig.
5.	Für die Umsetzung der Massnahmen im Volksschul- und Musikunterricht sind die Lehrpersonen zuständig. Die Schulleitenden sind ermächtigt, die Umsetzung aller Massnahmen zu kontrollierten.
6.	Die Leiterin der Tagesschule ist für die Umsetzung der Massnahmen in der Tagesschule zuständig.
7.	Für die Umsetzung der Massnahmen bezüglich Schülertransport ist der Schulbuschauffeur zuständig.
8.	Für die Kommunikation der Massnahmen dieses Schutz- und Betriebskonzepts nach aussen (Eltern, Vorstand, Gemeindepräsidien, Delegierte, etc.) ist die Hauptschulleitung zuständig.
9.	Die Hauptschulleitung ist auch für ein Informationsplakat verantwortlich, das bis am 10.05. bei den Eingängen aller GSU-Schulhäuser aufgehängt wird und Externe über die besonderen Regelungen informiert.
10.	Die Hauswarte sind nach Absprache mit ihren Vorgesetzten (i.d.R. Gemeindepräsidien) für alle Belange der Reinigung gemäss Kapitel 3 zuständig und sprechen sich diesbezüglich wenn nötig mit den Schulleitenden vor Ort ab.

Dieses «Schutz- und Betriebskonzept der GSU für die Wiederaufnahme des Präsentunterricht unter COVID-19» wurde am 05.05.2020 von Vorstand GSU bewilligt und tritt per sofort in Kraft.



Stefan Liechi, Hauptschulleiter



Silvia Petiti, Präsidentin des Zweckverbands